

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
der Hansestadt Wismar  
- Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung -**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I**

§ 1 - Allgemeines

**Abschnitt II: Benutzungsgebühren**

§ 2 - Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr

§ 3 - Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht

§ 5 - Gebührenpflichtiger

§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit

**Abschnitt: III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

§ 9 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung erlassen.

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.

## **Abschnitt II: Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Diese dienen der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt.
- (3) Eine Tarifeinheit ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 42 der zweiten Berechnungsverordnung vom 17.10.1957 in der Neufassung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 553).

- (4) Die Grundgebühr für eine Tarifeinheit beträgt

4,70 DM/Monat	56,40 DM/Jahr
nachrichtlich 2,40 Euro/Monat	28,84 Euro/Jahr

- (5) Für Bedarfsträger, die nicht unter Absatz 3 fallen, wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt.
- (6) Die Grundgebühr nach Ziffer 5 wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Nenndurchfluss Qn in m <sup>3</sup> /h	DM/Monat	DM/Jahr	Euro/Monat (ab 01.01.2002)	Euro/Jahr (ab 01.01.2002)
bis 2,5	4,70	56,40	2,40	28,84
bis 6,0	11,28	135,36	5,77	69,21
bis 10,0	18,80	225,60	9,61	115,35
bis 15,0	28,20	338,40	14,42	173,02
bis 40,0	75,20	902,40	38,45	461,39
bis 60,0	112,80	1.353,60	57,67	692,08
bis 150,0	282,00	3.384,00	144,18	1.730,21

- (7) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück bzw. aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird.
- (8) Die in Absatz 7 geforderten Wasserzähler für die privaten Wasserversorgungsanlagen müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung vom 12.08.1988 entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuell erforderlichen Zählerreparaturen und -auswechselungen.
- (9) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzähler entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (10) Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten festgesetzt.

- (11) Von der nach Absatz 7 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn diese größer als 12 m<sup>3</sup> jährlich sind und durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Benutzungsgebühren sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.
- (12) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von häuslichem Schmutzwasser sowie gewerblichem Abwasser
- 4,08 DM/m<sup>3</sup> (2,09 Euro/m<sup>3</sup>)
- (13) Bei Ableitung von geklärtem Schmutzwasser in öffentliche Regenwasserleitungen oder in Wasserläufe beträgt die Grundgebühr 0,74 DM/Monat (0,38 Euro/Monat) und die Einleitungsgebühr nach Abs. 7 0,65 DM/m<sup>3</sup> (0,33 Euro/m<sup>3</sup>).
- (14) Bei Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach Vorreinigung wird die Menge durch Schätzung ermittelt und gesondert beschieden. Die Gebühr beträgt 0,65 DM/m<sup>3</sup> (0,33 Euro/m<sup>3</sup>).
- (15) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.
- (16) Die vom Gebührenpflichtigen mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt.

#### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft

sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wenn der Wechsel und der Zählerstand vom bisher Verpflichteten mitgeteilt wurde.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abrechnung mittels Bescheid erfolgt einmal jährlich entsprechend des Ablesezyklusses der Wasserzähler. Zur Ablesung der Wasserzähler kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird gemäß § 3 nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Frischwassermenge (§ 5 Abs. 2) ermittelt und abgerechnet.
- (3) Auf die Benutzungsgebühr werden monatlich gleich hohe im Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben. Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Bescheid genannten Terminen monatlich fällig.  
Im Einzelfall sind gesonderte Vereinbarungen möglich.

### **Abschnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSGVO MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSGVO MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage, dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten
  1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind;
  2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den EVB entsprechend.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.  
Satz 1 gilt auch, wenn die dazu erforderliche Hilfe verweigert wird;
  2. entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (fünftausendeinhundertundzölf Euro 92/100 Cents) geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die § 1 Abs. 2 b), § 10 – 15 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 6. März 1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft.

Wismar, 2001-06-28

Dr. Wilcken  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)